

44

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 855, 965.

Rechtssatz: Eine Platzanweiserin, die vertraglich verpflichtet ist, den Theaterraum auf verlorene Gegenstände zu durchsuchen und Fundsachen bei der Geschäftsleitung abzugeben, erwirbt den Besitz an den Fundsachen nicht für sich selbst, sondern als Besitzdienerin für ihren Arbeitgeber. Sie nimmt Fundgegenstände auch im Sinne der Fundvorschriften für den Arbeitgeber "an sich" und ist daher selbst keine Finderin im Rechtssinne.

Aktenzeichen: IV ZR 178 52

Urteil des BGH vom 27. November 1952 OLG Stuttgart

Verkündet am 27. November 1952
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der P[REDACTED]-L[REDACTED] AG in S[REDACTED], K[REDACTED]strasse [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand August D[REDACTED], S[REDACTED]-N,
F[REDACTED]-Heide [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Helene R [REDACTED] in S[REDACTED] - B[REDACTED] C[REDACTED],
Am R[REDACTED]kastell [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Kregel,
Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das am 13. Juni 1952
erlassene und am 23. Juni 1952 an Verkündungs Statt zu-
gestellte Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart aufgehoben. Das am 31. Januar 1952
erlassene und am 13. Februar 1952 an Verkündungs Statt
zugestellte Urteil der 12. Zivilkammer des Landge-

44

- 2 -

richts Stuttgart wird geändert: Die Beklagte hat
darein zu willigen, dass der unter dem Aktenzei-
chen WHL 303/51 durch das Amt für öffentliche Ord-
nung in Stuttgart bei dem Amtsgericht in Stuttgart
hinterlegte Brillantring an die Klägerin heraus-
gegeben wird.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Von Rechts wegen



Tatbestände

Die Beklagte war vom 9. März 1949 bis zum 4. August 1950 Platzanweiserin im L [REDACTED] theater der Klägerin. Am 15. Januar 1950 fand sie dort einen Brillantring im Werte von 2000 bis 2500 DM. Sie übergab den Ring gemäß der "Betriebsordnung" und der "Arbeitsanweisung für Platzanweiserinnen", von denen sie früher gegen Unterschrift Kenntnis genommen hatte, sofort der Klägerin. Insoweit bestimmt § 30 der Betriebsordnung:

"Fundgegenstände sind sofort der Geschäftsleitung zu übergeben."

und der letzte Absatz der Arbeitsanweisung:

"Nach Beendigung des Auslases (letzte Vorstellung) ist das ganze Theater durchzugehen und festzustellen, ob sich zwischen den Stuhlreihen verlorengelassene Gegenstände (Handtaschen, Handschuhe, Regenschirme usw.) befinden. Diese Fundsachen sind dem diensthabenden Portier oder dem Geschäftsführer zu übergeben."

Die Klägerin lieferte den Ring am 1. August 1950 an das Fundamt der Stadt S [REDACTED] ab. Es meldete sich innerhalb Jahresfrist kein Empfangsberechtigter. Die Parteien streiten nun darum, wer von ihnen als Finder das Eigentum an dem Ring erworben hat. Das Fundamt hat ihn zu Gunsten beider beim Amtsgericht Stuttgart hinterlegt.

Die Klägerin verlangt die Einwilligung der Beklagten, daß der Ring an sie herausgegeben werde. Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Sie verfolgt mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben rechtsirrig angenommen, daß die Beklagte als Finderin im Sinne der §§ 965 ff BGB nach Ablauf der in § 973 BGB bestimmten Jahresfrist das Eigentum an dem Ring erworben habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts richtig wären, wenn die Arbeitsanweisung für Platzanweiserinnen für die Behandlung von Fundgegenständen nur eine dem § 30 der Betriebsordnung "entsprechende" Bestimmung enthielte. Davon sind die beiden Tatsachengerichte ausweislich ihrer Tatbestände ausgegangen. Das Berufungsgericht hat aber ebenso wie das Landgericht auf die Arbeitsanweisung im Ganzen Bezug genommen. Daher unterliegt diese auch insoweit der Beurteilung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO), als ihr Inhalt über den § 30 Betriebsordnung hinausgeht. Das ist insoweit der Fall, als in der Arbeitsanweisung eine Anordnung über die Suche nach "verlorengegangenen Gegenständen" enthalten ist. Diese - nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von der Beklagten durch Unterschriftsleistung im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses anerkannte - Vorschrift ergibt, dass die Beklagte nicht Finderin im Sinne des § 965 BGB ist und daher auch keine Eigentumsansprüche auf den Ring nach § 973 BGB geltend machen kann.

Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob ein Gegenstand, der in einem L. [REDACTED] theater liegenbleibt und von einer Platzanweiserin sofort oder bei der Durchsuchung nach der letzten Vorststellung aufgenommen wird, für die Platzanweiserin eine verlorene, d.h. besitzlose Sache ist, oder ob diese Annahme deshalb ausscheiden muß, weil der

kann es keinen Unterschied machen, ob etwa der Besitzt-
diener (beispielsweise eine Hausgehilfin) im Rahmen eines
Rechtsgeschäfts (Einkauf von Lebensmitteln) für den Be-
sitzherrn Besitz erlangt oder wie hier auf Grund eines
Fundes. Das entscheidende Tatbestandsstück, die Erlangung
des unmittelbaren Besitzes durch den Besitzt-
diener für den Besitzherrn ist in den Fällen des § 854 dasselbe wie
in denjenigen des § 965. Dieses Ergebnis folgt zwangs-
läufig aus dem Wesen der Besitzt-
dienerschaft.

Das Berufungsgericht hat sich für seine Auffassung
noch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau
(Recht 1910 Nr 916; vgl auch OLG 41, 158) berufen, wonach
auch Dienstboten durch Ansichnehmen von Sachen, die sie
in den ihrer Wartung unterstellten Räumen gefunden haben,
das Recht auf Eigentumserwerb für sich begründen könnten.
Das Oberlandesgericht Breslau hat jedoch irrigerweise
darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer die Sache mit dem
Willen an sich nehme, die gesetzlichen Finderrechte für
sich oder für seinen Arbeitgeber zu erwerben. Für die Wir-
kungen der Besitzt-
dienerschaft ist es aber unerheblich, ob
der Besitzt-
diener im Einzelfall für den Besitzherrn
handeln will, wenn er nur tatsächlich auf Grund des Ab-
hängigkeitsverhältnisses handelt (RGRK 9. Aufl Anm 2 zu
§ 855; Palandt 10. Aufl Anm 2 zu § 855). Es ist ferner ohne
Bedeutung, dass die Beklagte sich nach den Feststellungen
des Berufungsgerichts sogleich bei der Abgabe des Ringes
an die Klägerin "ihre Finderrechte vorbehalten" hat. Selbst
wenn sie hiermit zum Ausdruck gebracht haben sollte, dass
sie nicht für die Klägerin habe finden wollen, so wäre
ein solcher Wille unbeachtlich, weil sie den Ring bei Erfül-

lung der ihr obliegenden Vertragspflichten - also im Rahmen des Besitzdienerverhältnisses - "gefunden" und ihn - wie in der Arbeitsanweisung bestimmt - an die Klägerin abgeliefert hat.

In der Revisionserwiderung ist noch versucht worden, zwischen den im Kino "liegengelassenen" und den wirklich "verlorenen" Gegenständen zu unterscheiden und das der Beklagten obliegende Absuchen des Zuschauerraumes als "Einsammeln" auf liegengelassene Sachen (Schirme, Hüte, Mäntel, Taschen u.ä.) zu beschränken. Auf das Vorfinden dieser üblicherweise "liegenbleibenden" Gegenstände sei die Platzanweiserin gefasst, der Ring sei weder "liegengelassen" noch von der Beklagten "gesucht" worden. "Sein Finden" sei nicht "die Folge eines Suchens" gewesen. Dieser überspitzten Unterscheidung könnte entgegengehalten werden, daß nach dem Wortlaut der Arbeitsanweisung gerade nach "verlorengegangenen" Gegenständen zu suchen war. Nach Sinn und Zweck der Anordnung sind aber ersichtlich alle von den Besuchern zurückgelassenen Gegenstände gemeint. Die Parteien haben auch übereinstimmend den Ring stets als einen verlorenen Gegenstand im Sinne der Betriebsordnung und der Arbeitsanweisung angesehen. Die Wendung, die die Revisionserwiderung nunmehr durch eine einschränkende Auslegung der Arbeitsanweisung versucht, ist schon als neues tatsächliches Vorbringen für diesen Rechtszug unbeachtlich.

Da hiernach die Klägerin als Finderin im Sinne der §§ 965 ff BGB anzusehen ist, ist sie gemäß den §§ 973 Abs 1, 975 Abs 1 BGB Eigentümerin des Brillantringes geworden. Danach war sie berechtigt, vom Amt für öffentliche Ord-

Inhaber des Theaters an fremden Gegenständen, die von Besuchern zurückgelassen werden, auf Grund seiner nach aussen erkennbaren tatsächlichen Beziehungen zu allem, was im Theaterraum ist, und kraft eines allgemeinen Beherrschungswillens die tatsächliche Gewalt und damit den Besitz schon erlangt (§ 854 Abs 1 BGB), bevor die Platzanweiserin den Gegenstand sieht und aufnimmt. Die Klägerin hat die tatsächliche Gewalt über den Ring spätestens in dem Augenblick erlangt, in dem die Beklagte ihn auf Grund der ihr erteilten Anweisung aufgehoben hat. Auf die Frage, ob die Beklagte den Ring während der Vorstellungen oder erst nach Beendigung des "Auslasses (letzte Vorstellung)" entdeckt und aufgehoben hat, kommt es dabei nicht an. Der letzte Absatz der Arbeitsanweisung ordnet zwar ausdrücklich nur eine Durchsuchung "nach Beendigung des Auslasses" an. Aus diesem Absatz in Verbindung mit § 30 der Betriebsordnung ergibt sich jedoch, daß es allgemein zu den Pflichten der Platzanweiserinnen der Klägerin gehört, Fundsachen aufzuheben und bei der Geschäftsleitung oder dem diensthabenden Portier abzugeben. Bei dieser Sachlage hat die Beklagte die tatsächliche Gewalt an dem Ring als Besitzdienerin im Sinne des § 855 BGB für die Klägerin ergriffen (vgl. RGZ 137, 23 25) und damit dieser den unmittelbaren Besitz verschafft. Da "Ansichnehmen" in § 965 BGB nichts anderes bedeutet als "Inbesitznehmen", folgt hieraus, dass die Beklagte den Ring für die Klägerin gefunden und "an sich genommen hat", so dass auch nur diese die Finderin im Rechtssinne ist. Das hat das Berufungsgericht verkannt, wenn es die Rechtsfrage, ob die Beklagte Besitzdienerin der Klägerin war, dahin-

gestellt gelassen und ausgeführt hat, die Eigenschaft
 der Beklagten als Besitzdienterin schliesse nicht aus,
 daß sie den Ring "an sich genommen" = unmittelbar er-
 griffen habe. Daran, dass der Besitzdiener die tatsäch-
 liche Gewalt wirklich ausübt, ist schon nach dem Wort-
 laut des § 855 BGB kein Zweifel; er tut das aber "für
 einen anderen" und kann insoweit auch Besitz für diesen
 erwerben, ohne deshalb als dessen Stellvertreter im Sin-
 ne der §§ 164 ff BGB zu handeln. Diese rechtliche Mög-
 lichkeit hat das Berufungsgericht bei seiner Annahme, beim
 Finden und Ansichnehmen sei keine Stellvertretung mög-
 lich, weil beides "Verhandlungen" seien, übersehen.
 Hierbei ist klarzustellen, daß das Finden nach dem Ge-
 setzeswortlaut zwar einen Doppeltatbestand erfordert, näm-
 lich das "Finden" im Sinne des sinnlichen Wahrnehmens der
 verlorenen Sache und das "Ansichnehmen", daß jedoch das
 erste Tatbestandsstück (Finden) nicht maßgebend ist, weil
 das Wahrnehmen der Sache allein in keinem Falle zur Begrün-
 dung der Finderestellung ausreicht. Nimmt jemand im Sinne
 des § 965 BGB eine Sache an sich, die ein anderer wahr-
 genommen und ihm gezeigt hat, so ist er Finder im Sinne
 des Gesetzes, obwohl der andere die Sache zuerst wahrgenom-
 men hat und im Sprachgebrauch des täglichen Lebens als
 Finder bezeichnet werden mag. Das sonach entscheidende
 Tatbestandsmerkmal des Fundes, das Ansichnehmen, bedeutet
 aber nur Erlangung der tatsächlichen Gewalt, also des un-
 mittelbaren Besitzes. Es ist auch sonst allgemein aner-
 kannt, dass der Besitzdiener im Rahmen des sozialen Abhän-
 gigkeitsverhältnisses zu seinem Besitzherrn d.h. soweit
 er dessen auf die Sache bezüglichen Weisungen zu folgen
 hat, für diesen den unmittelbaren Besitz erwirbt. Dabei

nung Herausgabe des Ringes zu verlangen. Da auch die Beklagte das Eigentum für sich in Anspruch genommen hat, konnte das Amt für öffentliche Ordnung gemäß § 372 Abs 2 BGB den Ring hinterlegen. Die Herausgabe an die Klägerin durch die Hinterlegungsstelle scheitert am Widerspruch der Beklagten (§ 13 Abs 2 Hinterlegungsordnung). Ein Fall des § 985 BGB ist nicht gegeben, da die Beklagte nicht Besitzerin, auch nicht mittelbare Besitzerin des Ringes ist. Ihr Verhalten stellt sich als eine Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin dar, die in anderer Weise erfolgt als durch Vorenthaltung des Besitzes. Der Klaganspruch ist daher aus § 1004 Abs 1 BGB begründet.

Es wäre schliesslich im Ergebnis nicht anders zu entscheiden, wenn man annähme, daß die Klägerin als Eigentümerin des Kinos bei Verlust des Ringes durch seinen früheren Besitzer selbst sofort den Besitz erlangt hätte, und wenn die weitere Folgerung in der Revisionserwiderung zuträfe, in diesem Falle wäre der Ring nicht im Rechtssinne "verloren" und daher § 973 BGB nicht anwendbar. Denn auch dann hätte die Beklagte keine Ansprüche auf den Ring. Es bestände aber ein vertraglicher Anspruch der Klägerin auf die begehrte Einwilligung. Denn die Beklagte wäre in diesem Falle als Folge ihrer Vertragspflicht, "Fundgegenstände" (in dem vorerörterten weiteren Sinne) der Geschäftsleitung zu übergeben, nunmehr auch verpflichtet, dabei mitzuwirken, daß die Klägerin wieder in den Besitz des unter den angenommenen Umständen irrigerweise beim Fundamt angemeldeten und abgelieferten Ringes gelangt.

44

- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Lersch

Ascher

Kregel

Scheffler

Wüstenberg